

5 Fazit

Derivative Finanzinstrumente werden durch ihre vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten auch weiterhin einen hohen Stellenwert für Kreditinstitute einnehmen. Es wird aber vermutlich noch eine gewisse Zeit brauchen, bis die Negativschlagzeilen in der Öffentlichkeit verblassen und ein differenzierter Blick auf diese Gruppe von Finanzinstrumenten geworfen werden kann. Solange Pressemitteilungen über millionenschwere Verluste der Kommunen und deren Schadensersatzklagen gegen Großbanken zum Alltag gehören, erscheint dies schwer vorstellbar. Dabei scheint oft vergessen zu werden, dass keine Form der Rechnungslegung Fehlentscheidungen aufgrund mangelnder Produktkenntnisse oder aufgrund der falschen Antizipation der Marktentwicklungen verhindern kann.

Mit Blick auf die Bilanzierung und Bewertung derivativer Finanzinstrumente ist festzuhalten, dass diese mit in Kraft treten des BilMoG tiefgreifenden Veränderungen unterzogen wurden. International übliche Bilanzierungsmaßstäbe wurden in das Handelsrecht integriert. Es fand eine maßvolle Annäherung an die IFRS statt, so dass bei weitem noch nicht von einem Gleichlauf zwischen HGB und IFRS bei der Bilanzierung von Derivaten gesprochen werden kann. Trotz Stärkung der Informationsfunktion sind der Vorsichtsgedanke und Gläubigerschutz durch spezielle Regelungen beachtet und gewahrt worden. Abschließend ist festzuhalten, dass durch die verpflichtende Anwendung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften ein Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet wurde. Das deutsche Handelsrecht ist in seiner modernisierten Form zur Bilanzierung und Bewertung von Derivaten schlussendlich als wettbewerbsfähige Alternative zu den IFRS anzusehen.